

Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang „Orchesterspiel“ (M.Mus.)
am Orchesterzentrum|NRW vom ...

Aufgrund §§ 2 Abs. 4, 25 Abs. 2 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW, S. 195) haben die Hochschule für Musik Detmold, die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf, die Folkwang Universität der Künste und die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Ordnung erlassen:

Inhalt

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Hochschulgrad
- § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang
- § 6 Prüfungsaufbau
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer und Beisitzer
- § 9 Studierende in besonderen Situationen
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen
- § 11 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 12 Bildung der Modulnoten
- § 13 Bildung der Gesamtnote
- § 14 Zusatzmodule
- § 15 Anmeldung, Durchführung und Rücktritt von studienbegleitenden Modulprüfungen
- § 16 Anmeldung und Rücktritt vom studienabschließenden Modul „Masterprojekt“
- § 17 Modulbeschreibung
- § 18 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records und Bescheinigungen
- § 22 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang

Anhang 1: Modulplan

Anhang 2: Modulhandbuch

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Masterstudiengang „Orchesterspiel“ am Orchesterzentrum|NRW. Sie gilt in Verbindung mit dem Modulplan und dem Modulhandbuch für diesen Studiengang (siehe Anhang).

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem Masterabschluss wird nachgewiesen, dass die Absolventen unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen der Berufswelt vertiefte fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erworben haben, die zur selbständigen künstlerischen Arbeit und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Die Absolventen sollen in der Lage sein, dem Leitbild des Orchesterzentrum|NRW entsprechend zu arbeiten und einen impulsgebenden Beitrag für die kulturelle Entwicklung der Gesellschaft zu leisten.

Das Studium vermittelt insbesondere künstlerische, methoden- und anwendungsorientierte Kenntnisse und Fähigkeiten, die dazu dienen auf den Beruf des Orchestermusikers vorzubereiten und selbigen auszuüben.

(2) Durch die studienbegleitenden Modulprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module erfüllt worden sind. Durch die Masterprüfung wird nachgewiesen, ob der Studierende die Ziele des Studiums erreicht hat.

(3) Es gelten die Sprachanforderungen der jeweiligen Heimathochschule.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Orchesterspiel“ sind ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im gleichen Instrumentalfach sowie der Nachweis der künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang. Die Prüfungsleistung des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses muss mit mindestens 2,0 bewertet worden sein.

(2) Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Winter- und Sommersemester. Näheres über Zugangsvoraussetzungen und Eignungsverfahren regeln die Rahmenordnungen zur Feststellung der künstlerischen Eignung für Masterstudiengänge der jeweiligen Heimathochschule.

§ 4 Hochschulgrad

Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung verleiht die Heimathochschule den Mastergrad „Master of Music“, abgekürzt „M.Mus.“.

§ 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang „Orchesterspiel“ beträgt 2 Studienjahre (4 Semester).

(2) Das gesamte Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Arbeitsaufwand mit einer bestimmten Zahl von ECTS-Kreditpunkten quantitativ bewertet werden. Die Höhe der zu vergebenden ECTS-Kreditpunkte gibt den durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden für alle zum Modul gehörenden Leistungen

wieder. Das European Credit Transfer System (ECTS) dient der Erfassung des gesamten zeitlichen Aufwandes der von den Studierenden erbrachten Leistungen. Jede Lehrveranstaltung ist mit ECTS-Kreditpunkten versehen, die dem jeweils erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden entsprechen. Das Studium umfasst pro Semester 30 ECTS-Kreditpunkte und demnach insgesamt 120 ECTS-Kreditpunkte. Einem ECTS-Kreditpunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 ECTS-Kreditpunkte demgemäß ca. 900 Arbeitsstunden. Mit den ECTS-Kreditpunkten ist keine qualitative Bewertung der Studienleistungen verbunden.

(3) Zielsetzungen und Inhalte der Module werden von der Studienkommission im Modulhandbuch schriftlich festgelegt, das bei Bedarf auf Vorschlag des zuständigen Prüfungsausschusses aktualisiert wird.

(4) Die Verteilung der ECTS-Kreditpunkte setzt sich wie folgt aus den abzuschließenden Modulen zusammen:

- Hauptfach I	30 ECTS-Kreditpunkte
- Hauptfach II	30 ECTS-Kreditpunkte
- Ensemblespiel I	3 ECTS-Kreditpunkte
- Ensemblespiel II	3 ECTS-Kreditpunkte
- Orchesterspiel I	7 ECTS-Kreditpunkte
- Orchesterspiel II	7 ECTS-Kreditpunkte
- Probespielsimulation & Konsultation I	10 ECTS-Kreditpunkte
- Probespielsimulation & Konsultation II	10 ECTS-Kreditpunkte
- Professionalisierung	4 ECTS-Kreditpunkte
- Masterprojekt	<u>16 ECTS-Kreditpunkte</u>
	120 ECTS-Kreditpunkte

§ 6 Prüfungsaufbau

(1) Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen. Studienbegleitende Modulprüfungen können benotet oder unbenotet (bestanden/nicht-bestanden) werden.

(2) Form der studienbegleitenden Modulprüfungen:

- benotete Modulprüfung „Hauptfach“ nach dem ersten Studienjahr:
 - 20-minütiges Vorspiel von probespielrelevanten Werken und Orchesterstellen. Die Prüfungskommission besteht aus zwei Prüferinnen bzw. Prüfern.
- Probespielsimulationen:
 - Acht Teilnahmen an Probespielsimulationen sind verpflichtende Studienleistungen.
 - Von den o.g. acht Teilnahmen müssen insgesamt drei Probespielsimulationen als Studienleistung „bestanden“ sein.
 - Nach dem ersten Studienjahr muss an mind. vier Probespielsimulationen teilgenommen worden, davon eine Probespielsimulation mit „bestanden“ abgeschlossen sein.
 - Falls im ersten Studienjahr keine Probespielsimulation bestanden wurde, so kann diese im zweiten Studienjahr wiederholt werden. Sind nach Abschluss des zweiten Studienjahres

weniger als zwei Probespielsimulationen „bestanden“, so erfolgt die Exmatrikulation. Sind nach Abschluss des zweiten Studienjahres zwei Probespielsimulationen „bestanden“, so kann eine Studienverlängerung von max. einem Semester beantragt werden.

Das Bestehen von 3 Probespielsimulationen ist Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung des studienabschließenden Masterprojekts.

Näheres zur Prüfungsart und –dauer der Modulprüfungen regelt das Modulhandbuch (siehe Anhang).

(3) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus

- unbenoteten studienbegleitenden Modulprüfungen (bestanden/nicht-bestanden)
- benoteten studienbegleitenden Modulprüfungen
- Teilnahmebescheinigungen
- dem benoteten studienabschließenden Masterprojekt.

Bei dem Masterprojekt werden zwei ganze, probespielrelevante Werke vorgetragen. Außerdem sind zehn Orchesterstellen vorzubereiten. Die Gesamtdauer des Masterprojekts beträgt 60 Minuten. Davon beansprucht der Vortrag der probespielrelevanten Werke 40 Minuten und der der ausgewählten Orchesterstellen 20 Minuten.

(4) Die Ergebnisse der Modulprüfungen sowie des studienabschließenden Moduls sind dem Prüfling spätestens vier Wochen nach Ablegen der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang „Orchesterspiel“ ist der Prüfungsausschuss des Orchesterzentrum|NRW zuständig. Seine Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Vorstand des Orchesterzentrum|NRW ernannt. Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei der Gruppe der Professorinnen oder Professoren und eines der Gruppe der Studierenden am Orchesterzentrum|NRW angehören.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist die Künstlerische Leiterin oder der Künstlerische Leiter des Orchesterzentrum|NRW. Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Prüfungsausschuss

- bestellt die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer der am Orchesterzentrum stattfindenden Prüfungen,
 - achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
 - berichtet regelmäßig der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten und
 - entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.
- Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden übertragen.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft mindestens 1 x pro Semester den Prüfungsausschuss ein. Sie oder er muss ihn einberufen, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt wird.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten

§ 8 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Bei studienbegleitenden Prüfungen ist die Prüferin oder der Prüfer die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson. Mündliche und praktische Prüfungen sind dabei in Gegenwart mindestens einer weiteren Prüferin oder eines weiteren Prüfers oder einer eines sachkundigen Beisitzerin oder Beisitzers durchzuführen. Mündliche und praktische Prüfungen sind zu protokollieren. Prüferin oder Prüfer oder Beisitzerin oder Beisitzer darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Das Prüfungsamt der Heimathochschule bestellt für die studienabschließende Modulprüfung des Masterprojekts an der Heimathochschule eine Prüfungskommission mit drei Mitgliedern.

(3) Prüfungsberechtigt für die studienabschließende Modulprüfung des Masterprojekts sind alle Professorinnen oder Professoren im Rahmen ihres Fachgebiets. Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, können Lehrbeauftragte und akademische Mitarbeiterinnen oder akademische Mitarbeiter zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, sofern sie zur selbständigen Lehre an der Heimathochschule des Studierenden berechtigt sind. Für die Wahl der Prüferinnen oder Prüfer zur studienabschließenden Modulprüfung des Masterprojekts steht dem Studierenden ein Vorschlagsrecht zu, das keinen Anspruch auf Berücksichtigung begründet.

§ 9 Studierende in besonderen Situationen

(1) Weist ein Studierender nach, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem Studierenden und der Prüferin oder dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungs-/Vorbereitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Für Studierende für die die Schutzbestimmungen entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(3) Für Studierende, die ihren Ehegatten, ihren eingetragenen Lebenspartner oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in der Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

§ 10 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen

(1) Das Studium ist mit der erfolgreichen Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Studienleistungen erbracht und die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden sind und damit die jeweils erforderliche Anzahl von ECTS-Kreditpunkten erworben wurden sowie alle benoteten Modulprüfungen mit mindestens *ausreichend* (4,0) bewertet sind.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert wurde und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 11 nicht mehr möglich ist.

(3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen ECTS-Kreditpunkte ausweist und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden worden ist.

(4) Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.

§ 11 Wiederholung von Modulprüfungen

Studienbegleitende Modulprüfungen sowie die studienabschließende Modulprüfung des Masterprojektes dürfen jeweils nur einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden.

§ 12 Bildung der Modulnoten

(1) Für benotete Modulprüfungen sind von den jeweiligen Prüfern folgende Noten zu verwenden.

1 = sehr gut - eine hervorragende Leistung

2 = gut - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Leistungen Zwischenwerte in den Grenzen 1,0 und 4,0 gebildet werden.

(2) Wird eine benotete Prüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, dann errechnen sich die Noten aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalzahl hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

Bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut
von 1,6 bis 2,5 = gut
von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
ab 4,1 = nicht ausreichend

(3) Ein Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden Studienleistungen erbracht und Modulprüfungen abgelegt wurden und die Modulnote mit mindestens *ausreichend* (4,0) bewertet ist. Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden dem Studierenden die ausgewiesenen ECTS-Kreditpunkte gutgeschrieben.

§ 13 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote des Masterstudienganges „Orchesterpiel“ ergibt sich aus der Note des studienabschließenden „Masterprojekts“ und der Note des studienbegleitenden Moduls „Hauptfach des 1. Studienjahres“. Dabei wird das Masterprojekt zweifach und die Note des Moduls „Hauptfach des 1. Studienjahres“ einfach gewertet.

(2) Wurde das Masterprojekt mit der Note *sehr gut* (1,0) bewertet und ist der Notendurchschnitt aller anderen Modulnoten *sehr gut* (1,3) oder besser, wird im Zeugnis das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(3) Der Gesamtnote wird zusätzlich zur Benotung ein ECTS-Grad zugeordnet, der Aufschluss über das relative Abschneiden der Studierenden gibt und auch in das Diploma Supplement aufgenommen wird.

Die Studierenden erhalten folgende ECTS-Grades:

A = Bestanden - die besten 10%
B = Bestanden - die nächsten 25%
C = Bestanden - die nächsten 30%
D = Bestanden - die nächsten 25%
E = Bestanden - die nächsten 10%

§ 14 Zusatzmodule

(1) Der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule).

(2) Das Ergebnis einer Prüfung in einem solchen Zusatzmodul wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Leistungen werden im Transcript of Records ausgewiesen.

§ 15 Anmeldung, Durchführung und Rücktritt von studienbegleitenden Modulprüfungen

(1) Die schriftliche Anmeldung zur Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Anmeldung erfolgt spätestens in der zweiten Vorlesungswoche.

Die Teilnahmevoraussetzungen werden in der Modulbeschreibung festgelegt. Das Absolvieren einer Studienleistung kann zur Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme an der Modulprüfung gemacht werden.

(2) Bei Prüfungen, die von den Prüfungsämtern der Heimathochschulen koordiniert werden, werden Ort und Zeitraum der Prüfung durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, das er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Abstimmung mit dem Kandidaten und den Prüferinnen oder den Prüfern fest, wie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Zeit oder anderer Form erbracht werden können.

§ 16 Anmeldung und Rücktritt zum studienabschließenden Modul „Masterprojekt“

(1) Der Antrag auf Zulassung zum studienabschließenden Modul „Masterprojekt“ ist schriftlich an das jeweilige Prüfungsamt der Heimathochschule zu richten. Die Fristen für die Anmeldung werden vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Nachweis der Immatrikulation an der Heimathochschule für den Studiengang „Orchesterspiel“
- eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass ihr oder ihm die Prüfungsordnung bekannt ist;
- eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, ob sie oder er bereits eine Masterprüfung in einem gleichartigen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder aber sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Die Voraussetzung zur Zulassung des studienabschließenden Moduls „Masterprojekt“ ist erfüllt, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen bestanden sind.

(3) Der Rücktritt vom studienabschließenden Modul „Masterprojekt“ ist einmalig bis einen Monat nach Zulassung zum studienabschließenden Modul möglich und ist schriftlich beim jeweiligen Prüfungsamt der Heimathochschule zu begründen.

§ 17 Modulbeschreibung

Alle Modulbeschreibungen eines Studiengangs ergeben das Modulhandbuch (siehe Anhang). Das Modulhandbuch ist von der Studienkommission zu verabschieden.

§ 18 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuss festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und den Anforderungen des neu gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung sind als Vergleichsmaßstab ausschlaggebend. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Bei Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind auf Antrag nach Maßgabe der von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen anzuerkennen. Wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss, die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen kann gehört werden. Zur Förderung des internationalen Austausches ist bei der Anerkennung im Ausland erworbener Leistungen im Zweifel zu Gunsten der Studierenden zu entscheiden.

(3) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Absätzen 1 und 2 anzurechnen sind, werden ECTS-Kreditpunkte in Höhe der entsprechenden Studien- und Prüfungsleistung des Studiengangs verbucht und den jeweiligen Modulen zugeordnet.

(4) Bei einer Anrechnung werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Für anzurechnende Prüfungsleistungen werden zugleich die entsprechenden ECTS-Kreditpunkte vergeben, diese werden im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem jeweiligen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich, grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Kandidat ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Bezüglich der Gründe, für die Nichtteilnahme an Prüfungen oder für die Nichteinhaltung von Bearbeitungs- und Vorbereitungszeiten steht einer Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet. In Wiederholungs- und Zweifelfällen können dem Studierenden besondere Auflagen erteilt werden.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsichtsführenden oder dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsichtsführenden oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch das jeweilige Prüfungsamt der Heimathochschule Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 21 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records und Bescheinigungen

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist ein Zeugnis auszustellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von der Künstlerischen Leiterin oder dem Künstlerischen Leiter des Orchesterzentrum|NRW sowie der Rektorin oder dem Rektor der Heimathochschule unterzeichnet.

(2) Das Zeugnis beinhaltet neben der Gesamtnote, die Titel und Noten aller studienbegleitender Module mit den jeweiligen ECTS-Kreditpunkten, das studienabschließende Modul mit Benotung und zugehörigen ECTS-Leistungspunkten sowie die Werke des Masterprojekts.

(3) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Masterurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet. Die Masterurkunde wird von der Künstlerischen Leiterin oder dem Künstlerischen Leiter des Orchesterzentrum|NRW sowie der Rektorin oder dem Rektor der Heimathochschule unterzeichnet und mit dem Siegel der Heimathochschule versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses. Mit Aushändigung der Masterurkunde erhält der Kandidat die Befugnis, den akademischen Grad gemäß § 4 zu führen.

(4) Beim Verlassen der Heimathochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die erreichten ECTS-Kreditpunkte ausgestellt.

(5) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt, aus dem die internationale Einordnung des bestandenen Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält persönliche Angaben und allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses, zur dem Abschluss verleihenden Hochschule und zum Studienprogramm. Detaillierte Informationen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen der Module, ihren Bewertungen sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen ECTS-Kreditpunkten beinhaltet das Transcript of Records. Das Diploma Supplement und das Transcript of Records tragen das gleiche Datum wie das Zeugnis.

Auf Antrag des Studierenden wird ihm durch das jeweilige Prüfungsamt der Heimathochschule zusätzlich eine englischsprachige Fassung von Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records erstellt.

§ 22 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt ab dem 1. Oktober 2010 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Heimathochschule veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Vorstands des Orchesterzentrum|NRW vom 30.09.2010

Modulplan

Modul	Bezeichnung / Prüfungsdatum	Credits pro Prüfung/Projekt	Datum	erbrachte Credits	Credits pro Modul
Hauptfach	Hauptfachunterricht inkl. Korrepetition	15			
	Hauptfachunterricht inkl. Korrepetition	15			
	Hauptfachunterricht inkl. Korrepetition	15			
	Hauptfachunterricht inkl. Korrepetition	15			
Credits gesamt im Modul Hauptfach					0
Orchesterstudien	Orchesterstudien a / Satzproben	3			
	Orchesterstudien a / Satzproben	3			
	Orchesterstudien a / Satzproben	3			
	Orchesterstudien a / Satzproben	3			
	Orchesterstudien b	2			
	Orchesterstudien b	2			
	Orchesterstudien b	2			
	Orchesterstudien b	2			
Credits gesamt im Modul Orchesterstudien					0
Probespiel	Simulation	3			
	Simulation	3			
	Simulation	3			
	Simulation	3			
Credits gesamt im Modul Probespiel					0
Ensemblespiel	Ensembleprojekt	2			
	Ensembleprojekt	2			
	Ensembleprojekt	2			
Credits gesamt im Modul Probespiel					0
Orchester	Orchesterphase inkl. Werkanalyse	4			
	Orchesterphase inkl. Werkanalyse	4			
	Orchesterphase inkl. Werkanalyse	4			
	Orchesterphase inkl. Werkanalyse	4			
Credits gesamt im Modul Orchesterstudien					0
Mentales Training	Workshop	1			
Kulturmanagement	Workshop	1			
Credits gesamt im Modul Professionalisierung					0
Solokonzert	Konzert 1	1			
	Konzert 2	1			
	Konzert 3	1			
	Konzert 4	1			
Credits gesamt im Modul Solokonzert					0
Summe erbrachter abschlussrelevanter Credits					0
Zusatzleistungen					

				Summe Zusatzleistungen	0
				Gesamtcredits	0

Modulnummer	<i>ergänzen die Heimathochschulen</i>
Studiengang	Konsekutiver Masterstudiengang "Orchesterspiel" (M.Mus.) mit künstlerischem Profil
Modulname (Modultyp)	Hauptfach I
Credit Points (CP)	30 CP pro Studienjahr
Workload (WL)	900 h
Einzelveranstaltungen und Lehrende (mit jeweiligen CP und WL)	Einzelunterricht an der jeweiligen Heimathochschule im jeweiligen Instrumentalfach bei dem entsprechenden Hauptfachlehrer.
Semester / Dauer (Qualitätsniveau)	1.+2. Semester / 2 Semester Dauer - Master
Turnus	wöchentlich
Teilnehmeranzahl	Einzelunterricht
Veranstaltungsort	Heimathochschule
Modulbeauftragte/r	Künstlerische/r Leiter/in Orchesterzentrum NRW
Lehrinhalte der einzelnen Veranstaltungen des Moduls	Im Modul „Hauptfach I“ soll die Persönlichkeit sowie die musikalische Exzellenz des Studierenden dahingehend entwickelt werden, dass er sich die Fertigkeiten angeeignet hat, auf hohem professionellen Niveau seine eigenen künstlerischen Vorstellungen zu entwickeln, zu realisieren und auszudrücken.
Lern- und Qualifikationsziele	Mit Abschluss dieses Moduls besitzen die Studierenden eine umfassende Kenntnis des Repertoires ihres Hauptfachs samt entsprechenden Probespielstellen. Sie können sich sicher in den für ihr Instrument relevanten Stilen bewegen. Sie haben ggf. vorhandene Schwächen in Bezug auf Übe- und Probetechniken, Lese- und Hörfähigkeiten, kreatives Potential und Fertigkeiten in der Bearbeitung aufgearbeitet. Sie können selbstständig neue Literatur erarbeiten und technische Fähigkeiten weiterentwickeln. Sie besitzen die Fähigkeit ihr Wissen zu erweitern, eigenständig auf neue musikalische Zusammenhänge zu übertragen und auch komplexe Aufgaben in organisierter Art und Weise zu lösen.
Lehr- und Lernformen der einzelnen Veranstaltungen	1. Einzelunterricht 2. Orchesterstudien
Teilnahmevoraussetzungen	keine Voraussetzungen nötig
Voraussetzung für die CP-Vergabe	Modulprüfung nach dem 1. Studienjahr
Prüfungsformen und -dauer	Nach dem 1. Studienjahr: 20-minütiges Vorspiel von probenspielrelevanten Werken und Orchesterstellen. Die Prüfungskommission besteht aus insgesamt drei Prüferinnen und/ oder Prüfern.
Anrechenbarkeit des Moduls für weitere Studiengänge	<i>ergänzen die Heimathochschulen</i>
Sprache	Deutsch und/oder Englisch

Literaturhinweise	-
Sonstiges	-
Modulnummer	<i>ergänzen die Heimathochschulen</i>
Studiengang	Konsekutiver Masterstudiengang "Orchesterspiel" (M.Mus.) mit künstlerischem Profil
Modulname (Modultyp)	Hauptfach II
Credit Points (CP)	30 CP pro Studienjahr
Workload (WL)	900 h
Einzelveranstaltungen und Lehrende (mit jeweiligen CP und WL)	Einzelunterricht an der jeweiligen Heimathochschule im jeweiligen Instrumentalfach bei dem entsprechenden Hauptfachlehrer.
Semester / Dauer (Qualitätsniveau)	3. + 4. Semester / 2 Semester Dauer - Master
Turnus	wöchentlich
Teilnehmeranzahl	Einzelunterricht
Veranstaltungsort	Heimathochschule
Modulbeauftragte/r	Künstlerische/r Leiter/in Orchesterzentrum NRW
Lehrinhalte der einzelnen Veranstaltungen des Moduls	Im Modul „Hauptfach I“ soll die Persönlichkeit sowie die musikalische Exzellenz des Studierenden dahingehend entwickelt werden, dass er sich die Fertigkeiten angeeignet hat, auf hohem professionellen Niveau seine eigenen künstlerischen Vorstellungen zu entwickeln, zu realisieren und auszudrücken.
Lern- und Qualifikationsziele	Mit Abschluss dieses Moduls besitzen die Studierenden eine umfassende Kenntnis des Repertoires ihres Hauptfachs samt entsprechenden Probespielstellen. Sie können sich sicher in den für ihr Instrument relevanten Stilen bewegen. Sie haben ggf. vorhandene Schwächen in Bezug auf Übe- und Probentechniken, Lese- und Hörfähigkeiten, kreatives Potential und Fertigkeiten in der Bearbeitung aufgearbeitet. Sie können selbstständig neue Literatur erarbeiten und technische Fähigkeiten weiterentwickeln. Sie besitzen die Fähigkeit ihr Wissen zu erweitern, eigenständig auf neue musikalische Zusammenhänge zu übertragen und auch komplexe Aufgaben in organisierter Art und Weise zu lösen.
Lehr- und Lernformen der einzelnen Veranstaltungen	1. Einzelunterricht 2. Orchesterstudien
Teilnahmevoraussetzungen	keine Voraussetzungen nötig
Voraussetzung für die CP-Vergabe	Testat
Prüfungsformen und -dauer	Teilnahmenachweis
Anrechenbarkeit des Moduls	<i>ergänzen die Heimathochschulen</i>

für weitere Studiengänge	
Sprache	Deutsch und/oder Englisch
Literaturhinweise	-
Sonstiges	-
Modulnummer	<i>ergänzen die Heimathochschulen</i>
Studiengang	Konsekutiver Masterstudiengang "Orchesterspiel" (M.Mus.) mit künstlerischem Profil
Modulname (Modultyp)	Ensemblespiel/Kammermusik I
Credit Points (CP)	3 CP pro Studienjahr
Workload (WL)	90 h
Einzelveranstaltungen und Lehrende (mit jeweiligen CP und WL)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gruppenproben 2. Satzproben 3. Kammermusik (Kann auch an der Heimathochschule belegt werden) Dozenten sind Konzertmeister, Solospieler oder Dirigenten europäischer Orchester.
Semester / Dauer (Qualitätsniveau)	1.+2. Semester / 2 Semester Dauer - Master
Turnus	Semesterweise
Teilnehmeranzahl	Unbegrenzt
Veranstaltungsort	Orchesterzentrum NRW
Modulbeauftragte/r	Künstlerische/r Leiter/in Orchesterzentrum NRW
Lehrinhalte der einzelnen Veranstaltungen des Moduls	Das Modul Ensemblespiel ist breitgefächert. Zu ihm gehören Gruppenproben, Satzproben und Kammermusik.
Lern- und Qualifikationsziele	Ziel des Moduls ist es in kleineren Formationen das Aufeinanderhören, das Eingehen auf die Individualität der Musizierpartner, das Anpassen der Intonation in einen Akkord, das aktive Mitwirken beim Verbessern des künstlerischen Ergebnisses und die soziale Komponente beim gemeinsamen Musizieren zu erlernen.
Lehr- und Lernformen der einzelnen Veranstaltungen	<ol style="list-style-type: none"> 3. Gruppenproben: kleinere Formationen unter Anleitung des Gastdozenten 4. Satzproben: für Bläser und Streicher getrennt unter Anleitung von Gastdozenten 5. Kammermusik: öffentliches Kammerkonzert ist von Studierenden selbst zu gestalten (Kann auch an der Heimathochschule belegt werden)
Teilnahmevoraussetzungen	keine Voraussetzungen nötig
Voraussetzung für die CP-Vergabe	Die Teilnahme an allen Veranstaltungen, Vorbereitung der genannten Werke bei Gruppen- und Satzproben, rechtzeitiges Einreichen der Programme für Kammerkonzerte, Pünktlichkeit, Verlässlichkeit

Prüfungsformen und -dauer	Teilnahmenachweis
Anrechenbarkeit des Moduls für weitere Studiengänge	<i>ergänzen die Heimathochschulen</i>
Sprache	Deutsch und/oder Englisch
Literaturhinweise	-
Sonstiges	-
Modulnummer	<i>ergänzen die Heimathochschulen</i>
Studiengang	Konsekutiver Masterstudiengang "Orchesterspiel" (M.Mus.) mit künstlerischem Profil
Modulname (Modultyp)	Ensemblespiel/Kammermusik I
Credit Points (CP)	3 CP pro Studienjahr
Workload (WL)	90 h
Einzelveranstaltungen und Lehrende (mit jeweiligen CP und WL)	<ol style="list-style-type: none"> 4. Gruppenproben 5. Satzproben 6. Kammermusik (Kann auch an der Heimathochschule belegt werden) Dozenten sind Konzertmeister, Solospieler oder Dirigenten europäischer Orchester.
Semester / Dauer (Qualitätsniveau)	1.+2. Semester / 2 Semester Dauer - Master
Turnus	Semesterweise
Teilnehmeranzahl	Unbegrenzt
Veranstaltungsort	Orchesterzentrum NRW
Modulbeauftragte/r	Künstlerische/r Leiter/in Orchesterzentrum NRW
Lehrinhalte der einzelnen Veranstaltungen des Moduls	Das Modul Ensemblespiel ist breitgefächert. Zu ihm gehören Gruppenproben, Satzproben und Kammermusik.
Lern- und Qualifikationsziele	Ziel des Moduls ist es in kleineren Formationen das Aufeinanderhören, das Eingehen auf die Individualität der Musizierpartner, das Anpassen der Intonation in einen Akkord, das aktive Mitwirken beim Verbessern des künstlerischen Ergebnisses und die soziale Komponente beim gemeinsamen Musizieren zu erlernen.
Lehr- und Lernformen der einzelnen Veranstaltungen	<ol style="list-style-type: none"> 6. Gruppenproben: kleinere Formationen unter Anleitung des Gastdozenten 7. Satzproben: für Bläser und Streicher getrennt unter Anleitung von Gastdozenten 8. Kammermusik: öffentliches Kammerkonzert ist von Studierenden selbst zu gestalten (Kann auch an der Heimathochschule belegt werden)
Teilnahmevoraussetzungen	keine Voraussetzungen nötig

Voraussetzung für die CP-Vergabe	Die Teilnahme an allen Veranstaltungen, Vorbereitung der genannten Werke bei Gruppen- und Satzproben, rechtzeitiges Einreichen der Programme für Kammerkonzerte, Pünktlichkeit, Verlässlichkeit
Prüfungsformen und -dauer	Teilnahmenachweis
Anrechenbarkeit des Moduls für weitere Studiengänge	<i>ergänzen die Heimathochschulen</i>
Sprache	Deutsch und/oder Englisch
Literaturhinweise	-
Sonstiges	-
Modulnummer	<i>ergänzen die Heimathochschulen</i>
Studiengang	Konsekutiver Masterstudiengang "Orchesterspiel" (M.Mus.) mit künstlerischem Profil
Modulname (Modultyp)	Orchesterspiel I
Credit Points (CP)	7 CP pro Studienjahr
Workload (WL)	210 h
Einzelveranstaltungen und Lehrende (mit jeweiligen CP und WL)	Das Modul besteht aus den drei Teilbereichen 1. „Probespielstellen im Orchesterverbund“ 2. „Repertoireproben“ 3. „Sinfoniekonzert“. Die einzelnen Modulteile werden von verschiedenen Dirigenten, Konzertmeistern und Solo-Spielern europäischer Orchester geleitet.
Semester / Dauer (Qualitätsniveau)	1.+2. Semester / 2 Semester Dauer - Master Alle drei Teilbereiche sind in jedem Semester zu absolvieren
Turnus	semesterweise
Teilnehmeranzahl	Je nach Besetzung der Werke
Veranstaltungsort	Orchesterzentrum NRW
Modulbeauftragte/r	Künstlerische/r Leiter/in Orchesterzentrum NRW
Lehrinhalte der einzelnen Veranstaltungen des Moduls	1. „Probespielstellen im Orchesterverbund“ bedeutet, dass die Probespielstellen der verschiedenen Instrumente des Orchesters vom gesamten Orchester erarbeitet werden. So soll die / der Studierende die entsprechende Stelle im Kontext erleben, rhythmische und tonliche Einordnung in den Gesamtklang des Orchesters erlernen und so die Interpretation der Probespielstelle den wirklichen Anforderungen der Praxis anpassen 2. „Repertoireproben“ finden in Zusammenarbeit mit Dirigenten der Konzerte der Dortmunder Philharmoniker statt. Der jeweilige Dirigent probt mit den Studierenden ein Werk seines Konzertprogramms. Am Abend erleben die Studierenden dann die Aufführung durch das

	<p>Profiorchester im Dortmunder Konzerthaus und überprüfen so ihre eigene Leistungsfähigkeit im Vergleich zum Konzertbetrieb eines A-Orchesters.</p> <p>3. Im „Sinfoniekonzert“ wird nach intensiver Probenarbeit mit einem ausgewählten Dirigenten der Berufsalltag eines Orchestermusikers abgebildet. Der öffentliche Auftritt im festlichen Rahmen eines großer Konzerthauses ist jeweils ein Leistungsbeweis für alle Studierenden und gleichzeitig der krönende Abschluss einer mehrtägigen Auseinandersetzung mit Werken in sinfonischer Besetzung.</p>
Lern- und Qualifikationsziele	Ziel dieses Moduls ist das Erlangen der Fähigkeit, sich in einen Gruppenklang einzufügen, das Kennenlernen verschiedener Dirigentenpersönlichkeiten und die Erfahrung unterschiedlicher Musizierstile.
Lehr- und Lernformen der einzelnen Veranstaltungen	Lernen im gesamten Orchester
Teilnahmevoraussetzungen	keine Voraussetzungen nötig
Voraussetzung für die CP-Vergabe	Die Teilnahme an allen Veranstaltungen, so wie es die Besetzungsliste der einzelnen Werke vorgibt, dementsprechende aktive Teilnahme, Pünktlichkeit Verlässlichkeit
Prüfungsformen und -dauer	<p>Teilnahmenachweis:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Probespielstellen im Orchesterverbund: Jeder Studierende muss die Solo-Stimme der jeweiligen Probespielstelle im Orchesterverbund spielen. 2. Repertoireprobe: Anwesenheit zur Repertoireprobe laut Besetzung und Besuch des Konzerts des Profi-Orchesters am Abend 3. Sinfoniekonzert: Vorbereitung der Werke, Teilnahme an Register- und Hauptproben, sowie Generalprobe und Sinfoniekonzert
Anrechenbarkeit des Moduls für weitere Studiengänge	<i>ergänzen die Heimathochschulen</i>
Sprache	Deutsch und/oder Englisch
Literaturhinweise	-
Sonstiges	-
Modulnummer	<i>ergänzen die Heimathochschulen</i>
Studiengang	Konsekutiver Masterstudiengang „Orchesterspiel“ (M.Mus.) mit künstlerischem Profil
Modulname (Modultyp)	Orchesterspiel II
Credit Points (CP)	7 CP pro Studienjahr
Workload (WL)	210 h
Einzelveranstaltungen und Lehrende (mit jeweiligen CP und WL)	<p>Das Modul besteht aus den drei Teilbereichen</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. „Probespielstellen im Orchesterverbund“ 5. „Repertoireproben“ 6. „Sinfoniekonzert“.

	Die einzelnen Modulteile werden von verschiedenen Dirigenten, Konzertmeistern und Solo-Spielern europäischer Orchester geleitet.
Semester / Dauer (Qualitätsniveau)	3.+4. Semester / 2 Semester Dauer - Master Alle drei Teilbereiche sind in jedem Semester zu absolvieren
Turnus	semesterweise
Teilnehmeranzahl	Je nach Besetzung der Werke
Veranstaltungsort	Orchesterzentrum NRW
Modulbeauftragte/r	Künstlerische/r Leiter/in Orchesterzentrum NRW
Lehrinhalte der einzelnen Veranstaltungen des Moduls	<ol style="list-style-type: none"> 4. „Probespielstellen im Orchesterverbund“ bedeutet, dass die Probespielstellen der verschiedenen Instrumente des Orchesters vom gesamten Orchester erarbeitet werden. So soll die / der Studierende die entsprechende Stelle im Kontext erleben, rhythmische und tonliche Einordnung in den Gesamtklang des Orchesters erlernen und so die Interpretation der Probespielstelle den wirklichen Anforderungen der Praxis anpassen 5. „Repertoireproben“ finden in Zusammenarbeit mit Dirigenten der Konzerte der Dortmunder Philharmoniker statt. Der jeweilige Dirigent probt mit den Studierenden ein Werk seines Konzertprogramms. Am Abend erleben die Studierenden dann die Aufführung durch das Profiorchester im Dortmunder Konzerthaus und überprüfen so ihre eigene Leistungsfähigkeit im Vergleich zum Konzertbetrieb eines A-Orchesters. 6. Im „Sinfoniekonzert“ wird nach intensiver Probenarbeit mit einem ausgewählten Dirigenten der Berufsalltag eines Orchestermusikers abgebildet. Der öffentliche Auftritt im festlichen Rahmen eines großer Konzerthaus ist jeweils ein Leistungsbeweis für alle Studierenden und gleichzeitig der krönende Abschluss einer mehrtägigen Auseinandersetzung mit Werken in sinfonischer Besetzung.
Lern- und Qualifikationsziele	Ziel dieses Moduls ist das Erlangen der Fähigkeit, sich in einen Gruppenklang einzufügen, das Kennenlernen verschiedener Dirigentenpersönlichkeiten und die Erfahrung unterschiedlicher Musizierstile.
Lehr- und Lernformen der einzelnen Veranstaltungen	Lernen im gesamten Orchester
Teilnahmevoraussetzungen	keine Voraussetzungen nötig
Voraussetzung für die CP- Vergabe	Die Teilnahme an allen Veranstaltungen, so wie es die Besetzungsliste der einzelnen Werke vorgibt, dementsprechende aktive Teilnahme, Pünktlichkeit Verlässlichkeit
Prüfungsformen und -dauer	<p>Teilnahmenachweis:</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Probespielstellen im Orchesterverbund: Jeder Studierende muss die Solo-Stimme der jeweiligen Probespielstelle im Orchesterverbund spielen. 5. Repertoireprobe: Anwesenheit zur Repertoireprobe laut Besetzung und Besuch des Konzerts des Profi-Orchesters am Abend 6. Sinfoniekonzert: Vorbereitung der Werke, Teilnahme an Register- und Hauptproben, sowie Generalprobe und Sinfoniekonzert
Anrechenbarkeit des Moduls für weitere Studiengänge	<i>ergänzen die Heimathochschulen</i>

Sprache	Deutsch und/oder Englisch
Literaturhinweise	-
Sonstiges	-
Modulnummer	<i>ergänzen die Heimathochschulen</i>
Studiengang	Konsekutiver Masterstudiengang "Orchesterspiel" (M.Mus.) mit künstlerischem Profil
Modulname (Modultyp)	Probespielsimulation und Konsultation I
Credit Points (CP)	10 CP pro Studienjahr
Workload (WL)	300 h
Einzelveranstaltungen und Lehrende (mit jeweiligen CP und WL)	Drei verschiedene Gastdozenten pro Semester und Instrument. Die Termine hierfür sind dem Online-Stundenplan zu entnehmen.
Semester / Dauer (Qualitätsniveau)	1.+2. Semester / 2 Semester Dauer - Master
Turnus	Wird in jedem Semester 3x angeboten
Teilnehmeranzahl	Keine Begrenzung
Veranstaltungsort	Orchesterzentrum NRW
Modulbeauftragte/r	Künstlerische/-r Leiter/-in des Orchesterzentrum NRW
Lehrinhalte der einzelnen Veranstaltungen des Moduls	Bei wechselnden Gastdozenten (Konzertmeister und Solospieler aus europäischen Orchestern) findet nach den Gepflogenheiten des jeweiligen Orchesters eine Probespielsimulation statt, zu der sich die Studierenden wie auf ein wirkliches Probespiel vorbereiten. Dieses Probespiel wird von dem Gastdozenten mit den Studierenden in einem Gespräch und in zwei Stunden Instrumentalunterricht ausgewertet.
Lern- und Qualifikationsziele	Vorbereitung auf und Gewöhnung an die besondere Situation Probespiel, Kennenlernen verschiedener tradierter Auffassungen der einzelnen Orchester, Flexibilität bei der eigenen Interpretation
Lehr- und Lernformen der einzelnen Veranstaltungen	Einzelvorspiel, Einzelunterricht, Coaching
Teilnahmevoraussetzungen	keine Voraussetzungen nötig
Voraussetzung für die CP-Vergabe	Während jedes Semesters werden drei Probespielsimulationen mit Konsultation angeboten. Somit ergeben sich 12 mögliche Veranstaltungen während des gesamten Studienverlaufs, von denen die Teilnahme an acht verpflichtend ist. Von diesen acht Veranstaltungen müssen mindestens insgesamt drei Probespielsimulationen mit Konsultation als „bestanden“ bewertet worden sein, um das Modul erfolgreich abzuschließen.
Prüfungsformen und -dauer	Unbenoteter Leistungsnachweis: Der Teil der Probespielsimulation ist als Vorspiel konzipiert. Die vom

	<p>Gastdozenten eingereichten Werke sind vorzubereiten und am Veranstaltungstag vorzutragen. Dauer: ca. 45min</p> <p>Nach dem ersten Studienjahr muss an mind. vier Probespielsimulationen mit Konsultation teilgenommen und eine davon als „bestanden“ bewertet worden sein. Falls bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Probespielsimulation mit Konsultation als „bestanden“ bewertet wurde, findet ein Studienberatungsgespräch statt. Sind nach Abschluss des zweiten Jahres weniger als zwei dieser Veranstaltungen als „bestanden“ bewertet worden, so erfolgt die Exmatrikulation. Sind aber zwei bestanden, so kann für die eine Prüfung eine Studienverlängerung (max. ein Semester) beantragt werden. Das Bestehen dieses Moduls ist Zulassungsvoraussetzung für das Masterabschlussprojekt.</p>
Anrechenbarkeit des Moduls für weitere Studiengänge	<i>ergänzen die Heimathochschulen</i>
Sprache	Deutsch und/ oder Englisch
Literaturhinweise	-
Sonstiges	-
Modulnummer	<i>ergänzen die Heimathochschulen</i>
Studiengang	Konsekutiver Masterstudiengang “Orchesterspiel” (M.Mus.) mit künstlerischem Profil
Modulname (Modultyp)	Probespielsimulation und Konsultation II
Credit Points (CP)	10 CP pro Studienjahr
Workload (WL)	300 h
Einzelveranstaltungen und Lehrende (mit jeweiligen CP und WL)	Drei verschiedene Gastdozenten pro Semester und Instrument. Die Termine hierfür sind dem Online-Stundenplan zu entnehmen.
Semester / Dauer (Qualitätsniveau)	3.+4. Semester / 2 Semester Dauer - Master
Turnus	Wird in jedem Semester 3x angeboten
Teilnehmeranzahl	Keine Begrenzung
Veranstaltungsort	Orchesterzentrum NRW
Modulbeauftragte/r	Künstlerische/r Leiter/in Orchesterzentrum NRW
Lehrinhalte der einzelnen Veranstaltungen des Moduls	Bei wechselnden Gastdozenten (Konzertmeister und Solospieler aus europäischen Orchestern) findet nach den Gepflogenheiten des jeweiligen Orchesters eine Probespielsimulation statt, zu der sich die Studierenden wie auf ein wirkliches Probespiel vorbereiten. Dieses Probespiel wird von dem Gastdozenten mit den Studierenden in einem Gespräch und in zwei Stunden Instrumentalunterricht ausgewertet.
Lern- und Qualifikationsziele	Vorbereitung auf und Gewöhnung an die besondere Situation Probespiel, Kennenlernen verschiedener tradierter Auffassungen der einzelnen Orchester,

	Flexibilität bei der eigenen Interpretation
Lehr- und Lernformen der einzelnen Veranstaltungen	Einzelvortrag, Einzelunterricht, Coaching
Teilnahmevoraussetzungen	keine Voraussetzungen nötig
Voraussetzung für die CP-Vergabe	Während jedes Semesters werden drei Probespielsimulationen mit Konsultation angeboten. Somit ergeben sich 12 mögliche Veranstaltungen während des gesamten Studienverlaufs, von denen die Teilnahme an acht verpflichtend ist. Von diesen acht Veranstaltungen müssen mindestens insgesamt drei Probespielsimulationen mit Konsultation als „bestanden“ bewertet worden sein, um das Modul erfolgreich abzuschließen.
Prüfungsformen und -dauer	Unbenoteter Leistungsnachweis Der Teil der Probespielsimulation ist als Vorspiel konzipiert. Die vom Gastdozenten eingereichten Werke sind vorzubereiten und am Veranstaltungstag vorzutragen. Dauer: ca. 45min Nach dem ersten Studienjahr muss an mind. vier Probespielsimulationen mit Konsultation teilgenommen und eine davon als „bestanden“ bewertet worden sein. Falls bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Probespielsimulation mit Konsultation als „bestanden“ bewertet wurde, findet ein Studienberatungsgespräch statt. Sind nach Abschluss des zweiten Jahres weniger als zwei dieser Veranstaltungen als „bestanden“ bewertet worden, so erfolgt die Exmatrikulation. Sind aber zwei bestanden, so kann für die eine Prüfung eine Studienverlängerung (max. ein Semester) beantragt werden. Das Bestehen dieses Moduls ist Zulassungsvoraussetzung für das Masterabschlussprojekt.
Anrechenbarkeit des Moduls für weitere Studiengänge	<i>ergänzen die Heimathochschulen</i>
Sprache	Deutsch und/ oder Englisch
Literaturhinweise	-
Sonstiges	-
Modulnummer	<i>ergänzen die Heimathochschulen</i>
Studiengang	Konsekutiver Masterstudiengang "Orchesterspiel" (M.Mus.) mit künstlerischem Profil
Modulname (Modultyp)	Professionalisierung
Credit Points (CP)	4 CP
Workload (WL)	120 h
Einzelveranstaltungen und Lehrende (mit jeweiligen CP und WL)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mentales Training – Mentaltrainer und Psychologen, mit Erfahrungen im musikalischen Bereich 2. Auftrittcoaching – Supervisoren und Coaches 3. Kulturmanagement – Kulturmanager, Orchesterdirektoren, Vertreter der DOV 4. Werkanalyse – Dramaturgen, Musikwissenschaftler
Semester / Dauer	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mentales Training: 1x innerhalb der vier Semester verpflichtend

(Qualitätsniveau)	<ol style="list-style-type: none"> 2. Auftrittscoaching: 1x innerhalb der vier Semester verpflichtend 3. Kulturmanagement: 1x innerhalb der vier Semester verpflichtend 4. Werkanalyse: vor jedem Sinfoniekonzert, also 4x, verpflichtend
Turnus	Mentales Training, Auftrittscoaching und Werkanalyse werden in jedem Semester angeboten; Kulturmanagement wird immer nur im Sommersemester angeboten
Teilnehmeranzahl	Für Mentales Training und Auftrittscoaching ist eine Anmeldung im KBB erforderlich, die Teilnehmerzahl für Kulturmanagement und Werkanalyse ist unbegrenzt
Veranstaltungsort	Orchesterzentrum NRW
Modulbeauftragte/r	Künstlerische/r Leiter/in Orchesterzentrum NRW
Lehrinhalte der einzelnen Veranstaltungen des Moduls	<p>Zum Modul Professionalisierung gehören vier Teilbereiche, die zur zielgerichteten Vorbereitung auf den Beruf Orchestermusikerin / Orchestermusiker in ganz spezifischer Weise beitragen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mentales Training ist wegen der besonderen Stresssituation Probespiel ein eminent wichtiger Bestandteil der Ausbildung. Die Studierenden erlernen bei erfahrenen Psychologen und Mentaltrainern in Gruppen- oder Einzelunterricht die psychische Vorbereitung auf die Situation Probespiel und deren mentale Bewältigung und sie erarbeiten eine bestmögliche Präsentation ihres künstlerischen Auftretens. 2. Auftrittscoaching ist ebenfalls für die Stresssituation Probespiel ein wichtiger Bestandteil der Ausbildung. Die Studierenden erlernen bei Supervisoren und Coaches ihre bestmögliche körperliche Präsentation und Körperhaltung vom Auftritt über das eigentliche Probespiel bis hin zum Abgang. 3. Im Modulteil Kulturmanagement wird in Vorlesungsform eine Einführung in die orchester-spezifischen Belange dieses Faches gegeben wie z.B. Mitwirkung in den Gremien und Organisationen der Orchestermusiker, Aspekte des TVK, Leitung einer Kammermusikreihe, Einführung in die Gesetzlichkeit im Orchesterbereich, die richtige Bewerbung. 4. Werkanalyse findet jeweils vor oder während der Proben zu den Sinfoniekonzerten statt. Von Musikwissenschaftlern werden die zu spielenden Werke in ihrem historischen Kontext vorgestellt und analysiert.
Lern- und Qualifikationsziele	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ziel des mentalen Trainings ist, die optimale Leistung punktgenau und in überzeugender Form abrufen zu können. 2. Ziel des Auftrittscoachings ist die perfekte körperliche Präsentation und Bühnenpräsenz für Probenspiele, ebenso wie für Kammerkonzerte 3. Ziel des Modulteils Kulturmanagement ist den Studierenden einen Einblick dahingehend zu vermitteln, was außerhalb des eigentlichen Orchesterspiels als zukünftiger Berufsmusiker u.a. in den Bereichen Bewerbung, Vertragsgegenstände, Honorar etc. zu diesem Beruf dazugehört. 4. Ziel des Modulteils Werkanalyse ist die Ausbildung einer auch aus wissenschaftlicher Sicht mit den aufzuführenden Werken vertrauten Künstlerpersönlichkeit.
Lehr- und Lernformen der einzelnen Veranstaltungen	<ol style="list-style-type: none"> 9. Mentales Training: Einzel- oder Gruppenunterricht, Coaching, Übung 10. Auftrittscoaching: Einzelunterricht, Coaching, Übung, mögliche Videoanalyse

	11. Kulturmanagement: Seminar, Frontalunterricht 12. Werkanalyse: Vorlesung
Teilnahmevoraussetzungen	keine Voraussetzungen nötig
Voraussetzung für die CP-Vergabe	1. Mentales Training: mindestens einmalige Teilnahme innerhalb der vier Semester = 1 CP 2. Auftrittscoaching: siehe mentales Training = 1CP 3. Kulturmanagement: siehe mentales Training = 1CP 4. Werkanalyse: insgesamt 4x, jeweils vor jedem Sinfoniekonzert = 1CP
Prüfungsformen und -dauer	Teilnahmenachweis Teilnahmepflicht für alle Modulteile
Anrechenbarkeit des Moduls für weitere Studiengänge	<i>ergänzen die Heimathochschulen</i>
Sprache	Deutsch und/ oder Englisch
Literaturhinweise	-
Sonstiges	-

Modulnummer	<i>ergänzen die Heimathochschulen</i>
Studiengang	Konsekutiver Masterstudiengang "Orchesterspiel" (M.Mus.) mit künstlerischem Profil
Modulname (Modultyp)	Masterprojekt
Credit Points (CP)	16 CP pro Studienjahr
Workload (WL)	480 h
Einzelveranstaltungen und Lehrende (mit jeweiligen CP und WL)	Studienabschließende Leistung
Semester / Dauer (Qualitätsniveau)	4. Semester
Turnus	einmalig
Teilnehmeranzahl	Einzelprüfung

Veranstaltungsort	Heimathochschule
Modulbeauftragte/r	Künstlerische/r Leiter/in Orchesterzentrum NRW
Lehrinhalte der einzelnen Veranstaltungen des Moduls	Bei dem Masterprojekt werden zwei ganze, probespielrelevante Werke vorgetragen. Außerdem sind zehn Orchesterstellen vorzubereiten. Die Gesamtdauer des Masterprojekts beträgt 60 Minuten. Davon beansprucht der Vortrag der probespielrelevanten Werke 40 Minuten und der der ausgewählten Orchesterstellen 20 Minuten.
Lern- und Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen unter Beweis stellen, dass sie mit Beendigung des Studiums zu hochqualifizierten Musikerinnen bzw. hochqualifizierten Musikern mit dem Schwerpunkt Orchesterspiel ausgebildet worden sind. Sie sollen eine in technischer und künstlerischer Hinsicht besondere solistische Exzellenz auf ihrem Instrument erlangt haben und sollen vor allem die bei Probespielen geforderte Solo- und Orchesterliteratur bestens beherrschen. Sie sollen individuelle Fertigkeiten zu grundlegender eigenständiger Arbeit besitzen und in Bezug auf Zuhören, Reagieren auf Musizierpartner und Einordnung in einen Orchesterapparat bestens trainiert sein.
Lehr- und Lernformen der einzelnen Veranstaltungen	Vorspiel
Teilnahmevoraussetzungen	Die Voraussetzungen zur Zulassung des studienabschließenden Moduls „Masterprojekt“ ist erfüllt, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen bestanden sind.
Voraussetzung für die CP-Vergabe	Bei dem Masterprojekt werden zwei ganze, probespielrelevante Werke vorgetragen. Außerdem sind zehn Orchesterstellen vorzubereiten. Die Gesamtdauer des Masterprojekts beträgt 60 Minuten. Davon beansprucht der Vortrag der probespielrelevanten Werke 40 Minuten und der der ausgewählten Orchesterstellen 20 Minuten.
Prüfungsformen und -dauer	60 Minuten
Anrechenbarkeit des Moduls für weitere Studiengänge	<i>ergänzen die Heimathochschulen</i>
Sprache	Deutsch und/oder Englisch
Literaturhinweise	-
Sonstiges	-